

so wird die Mehrfläche, wenn sie nach Abtrennung als Baugrundstück verwertbar ist, gleichfalls als unbebaut angesehen. Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn der Veräußerer oder sein Ehegatte den Grundstücksandel gewerbsmäßig betreibt. Wird festgestellt, daß die Veräußerung für Rechnung eines Dritten erfolgt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung auch in der Person des Dritten vorliegen.

Werden von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb dreier Jahre mehrfach unbebaute Grundstücke oder Teile solcher veräußert, deren Gesamtpreis mehr als 1200  $\mathcal{M}$  beträgt, so werden die Veräußerungen nachträglich steuerpflichtig, auch wenn der Preis der veräußerten einzelnen Grundstücke oder Grundstückssteile weniger als 1200  $\mathcal{M}$  beträgt. In einem solchen Falle sind die gesamten Einzelveräußerungen als eine einheitliche Veräußerung zu behandeln.

### Artikel 3.

Die Zuwachsteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftsteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftsteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachsteuer zu umgehen;
2. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgute gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
4. bei jeder anderen Teilung unter Mitigentümern zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen und bei Umwandlung von Gesamthandseigentum in Mitigentum zu Bruchteilen und umgekehrt, soweit dabei der Einzelne nicht mehr erhält, als sein bisheriger Anteil betrug;
5. beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern. Die Erhebung der Zuwachsteuer bleibt auch dann

zu § 7  
des Zuwach-  
steuergesetzes.